

**Mitteilungsvorlage 193/2026****Beratungsfolge:**

Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss	08.04.2026
Kreisausschuss	21.04.2026
Kreistag	30.04.2026

**TOP:**

Prüfungsmitteilung überörtliche Kommunalprüfung "Tagesbildungsstätten oder Förderschulen GE?" (193/2026)

**Inhalt:**

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat beim Landkreis Vechta gem. §§ 1 bis 4 Nds. Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) eine überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) mit der Fragestellung „Tagesbildungsstätten oder Förderschulen Geistige Entwicklung (gE)?“ durchgeführt und eine entsprechende Prüfungsmitteilung erstellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG ist die Prüfungsmitteilung der Vertretung der Kommune bekannt zu geben und anschließend öffentlich auszulegen.

Insgesamt wurden zwölf niedersächsische Kommunen für den Prüfungszeitraum 2020 bis 2024 durch die üöKp geprüft. Ziel war es festzustellen, wie die Landkreise die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf geistige Entwicklung (GE) sicherstellen und welche Wirkung die Rechtsprechung ggf. hatte. Darüber hinaus ist die Entwicklung des Beschulungsangebotes untersucht worden und es wurden die Aufwendungen der geprüften Kommunen für Hilfen in Tagesbildungsstätten und für Förderschulen GE erhoben.

Die Prüfung ist der dritte Teil einer Prüfungsreihe der üöKp zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Mit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG am 01.01.2020 sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover zu örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (EGH) bestimmt worden und seitdem zuständig für Leistungen der EGH für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der allgemeinen Schulbildung

Die Prüfung erfolgte laut üöKp angesichts der veränderten Zuständigkeit und der hohen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Tagesbildungsstätten, welche bislang ausschließlich durch den zuständigen EGH-Träger finanziert werden. Zu beachten ist die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zur Finanzierung der Tagesbildungsstätten. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts gehören die Kosten für den Kernbereich der pädagogischen Arbeit in der Tagesbildungsstätte nicht zur EGH und sind daher nicht vom örtlichen Träger der EGH zu finanzieren.

Als Fazit geht aus der Prüfmitteilung hervor, dass die niedersächsische Beschulungslandschaft im Förderschwerpunkt GE sehr vielfältig ist. Die Kommunen müssten darauf reagieren, dass sich die jahrzehntelange bestehende Rechtslage der Tagesbildungsstätten geändert habe und Entscheidungen hinsichtlich der zukünftigen Beschulungsangebote treffen müssten.

Die üöKP regt eindringlich an, dass die Kommunen auf Basis der von ihr dargestellten Fakten ihre aktuelle Situation analysieren und darauf aufbauend entscheiden, wie die Beschulung von

## Mitteilungsvorlage 193/2026

Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf GE in ihrer Kommune zukünftig erfolgen soll.

Aus Sicht der Verwaltung sind die von der üöKp dargestellten Feststellungen und Bewertungen sachgerecht und nachvollziehbar getroffen worden und entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der hiesigen Sichtweise. Es wurde im Rahmen einer Stellungnahme auf den bevorstehenden Anspruch auf Ganztagsbetreuung und die künftige Sicherstellung der Ferien- und Nachmittagsbetreuung – insbesondere in den Förderschulen - hingewiesen sowie auf zu erwartende Folgekosten auch bei den Leistungen der EGH.

Aus Sicht der Verwaltung erweist sich der Umwandlungsprozess der Tagesbildungsstätten in freie Förderschulen GE als langwierig. Ohne Kenntnis darüber, welches Personal der Tagesbildungsstätte vom Nds. Kultusministerium (MK) anerkannt wird und somit von der Finanzhilfe umfasst ist, können derzeit noch keine konkreten Verhandlungen über die Beteiligung an den Schulrest-/Sachkosten im Rahmen der Schulträgerschaft für Förderschulen sowie als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe aufgenommen werden. Für die weiteren Verhandlungen wird ein Erlass des MK erwartet, der laut dem Niedersächsischem Landkreistag (NLT) jedoch frühestens für Anfang Mai 2026 angekündigt wurde.

Die gesamte Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes vom 20.03.2026 ist als Anlage beigefügt.

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage im Internet-Bürgerportal: öffentlich